

Konzession für die Radio 105 Network AG (Konzession Radio 105 Network)

vom 16. Juni 1997

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹⁾ über Radio und Fernsehen
und in Ausführung der Radio- und Fernsehverordnung vom 16. März 1992²⁾

erteilt der Radio 105 Network AG, Postfach, 4002 Basel, folgende Konzession:

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Radio 105 Network AG wird ermächtigt, ein Jugendradioprogramm in der Deutschschweiz zu veranstalten.

² Für den Umfang, den Inhalt und die Art der Veranstaltung, die Organisation und die Finanzierung sind, soweit diese Konzession nichts anderes bestimmt, die im Gesuch und in den ergänzenden Unterlagen gemachten Angaben massgebend und verpflichtend.

Art. 2 Ziele

Die Radio 105 Network AG soll im Rahmen ihres Programmauftrages einen Beitrag leisten:

- a. zur freien Meinungsbildung und sachgerechten Information der Jugendlichen;
- b. zu deren kulturellen Entfaltung und Unterhaltung;
- c. zur Förderung des schweizerischen Musikschaffens.

II. Programm

Art. 3 Inhalt

¹ Die Radio 105 Network AG veranstaltet ein Radioprogramm, das in der Hauptsache aus Musikbeiträgen, Informations- und Nachrichtensendungen, Reportagen, Interviews, Spielen und Sportnews besteht.

² Im Programm werden die Anliegen der Jugendlichen in angemessener Weise berücksichtigt.

³ Die Radio 105 Network AG berücksichtigt und fördert in ihrem Programm die junge schweizerische Kulturszene, insbesondere die Musikszene mit deren verschiedenen Stilrichtungen.

¹⁾ SR 784.40

²⁾ SR 784.401

Art. 4 Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern

Die Übernahme vollständiger Programmteile anderer Veranstalter bedarf der vorgängigen Genehmigung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (Departement).

III. Technik und Betriebspflicht

Art. 5 Technische Verbreitung

¹ Das Programm von Radio 105 Network wird über Kabelnetze verbreitet. Die erforderlichen Vereinbarungen mit den Kabelnetzbetreibern bleiben vorbehalten.

² Das Departement regelt die Verbreitungsmittel in einem Anhang zur Konzession. Änderungen sind dem Departement vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 6 Betriebspflicht

¹ Der Betrieb darf nur mit Bewilligung des Departementes unterbrochen werden.

² Die Konzession fällt dahin, wenn:

- a. die Radio 105 Network AG den Sendebetrieb nicht innert sechs Monaten nach Erteilung der Konzession aufnimmt;
- b. der Betrieb während mehr als drei Monaten eingestellt wird.

IV. Aufsicht

Art. 7 Konzessionsabgabe

¹ Die Radio 105 Network AG orientiert das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) jeweils bis zum 30. April über die im Vorjahr realisierten Brutto-Werbbeeinnahmen.

² Sie gibt gleichzeitig Auskunft über die Gesamtdauer der ausgestrahlten Werbeminuten im Berichtsjahr und in den einzelnen Monaten.

³ Sie verschafft dem BAKOM nötigenfalls Einsicht in die Belege Dritter, die mit der Akquisition der Werbung betraut sind.

Art. 8 Jahresbericht und Rechnung

¹ Die Radio 105 Network AG stellt dem BAKOM jeweils auf den 30. April den Geschäftsbericht zu; dieser enthält die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Der Geschäftsbericht wird nach den Vorschriften von Artikel 662 ff. des Obligationenrechts¹⁾ erstellt.

² Der Jahresbericht gibt Auskunft über:

- a. die Tätigkeit der Radio 105 Network AG und deren Organe;
- b. die Tätigkeit der Ombudsstelle;

¹⁾ SR 220

- c. die Programmstruktur, die Gesamtsendezeit und allfällige Programmübernahmen;
- d. Art und Umfang der Förderung des schweizerischen Musikschaffens;
- e. die Zusammenarbeit mit anderen schweizerischen und ausländischen Unternehmen im Bereich des Rundfunks;
- f. den Stand der Verbreitung des Programmes.

Art. 9 Meldepflicht

Spätestens 30 Tage vor Betriebsbeginn orientiert die Radio 105 Network AG das BAKOM über:

- a. die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- b. die Statuten;
- c. die Geschäftsordnung;
- d. die Zusammensetzung und das Reglement der Ombudsstelle;
- e. die programmliche Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern und mit Programmlieferanten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 Änderung

Änderungen der Konzession, die durch die Anpassung der schweizerischen Rechtsordnung an internationales Recht notwendig werden, geben der Radio 105 Network AG keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 11 Geltungsdauer

Die vorliegende Konzession tritt am 1. Juli 1997 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2007. Auf Erneuerung besteht kein Anspruch.

16. Juni 1997

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Koller

Der Bundeskanzler: Couchepin

Konzession für die Radio 105 Network AG (Konzession Radio 105 Network) vom 16. Juni 1997

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1997
Date	
Data	
Seite	1058-1060
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 332

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.